

Zwei Verfassungen

Das Grundgesetz und die Verfassung der V. Republik

Olivier Jouanjan*

»» Das deutsche Grundgesetz vom 23. Mai 1949 und die am 4. Oktober 1958 verabschiedete französische Verfassung wurden aus so unterschiedlichen Kontexten und Absichten heraus geboren, dass sie zunächst so gut wie nichts gemeinsam zu haben schienen. Die beiden Verfassungssysteme sind in der Praxis und durch wiederholte Überarbeitungen von ihrem ursprünglichen Schema abgewichen – Entwicklungen, an denen sich unleugbare Annäherungen ausmachen lassen.

Die beiden, noch von ihrem „genetischen Code“ geprägten Verfassungssysteme unterscheiden sich sehr deutlich voneinander: Das deutsche Grundgesetz geht auf eine komplexe Mischung zurück, zu deren Grundzutaten die unbedingte Notwendigkeit zählte, mit dem mörderischen Hitler-Regime zu brechen, ferner die negative Erfahrung der ersten deutschen Republik, die Besatzung und Teilung des Landes, sowie das Gewicht der Westmächte bei der Aneignung des Verfassungstextes.

Die französische Verfassung vom 4. Oktober 1958 wiederum, deren Ausarbeitung durch den Putsch am 13. Mai in Algier ausgelöst wurde, antwortete auf ganz andere Fragen und Probleme als die, mit denen sich Deutschland im Jahr 1949 auseinander zu setzen hatte. Es ging darum, die parlamentarische Herrschaft, wie sie während der III. und IV. Republik funktioniert hatte, zu beenden – und mit ihr die entsprechend schwache Exekutive.

In Frankreich wie in Deutschland wurden die ursprünglichen Vorgaben abgewandelt und verändert, nicht nur durch Überarbeitungen der Texte, sondern auch in der Praxis. Wenn man in den jeweiligen Entwicklungen bestimmte Annäherungen ausmachen kann, so doch nur auf einem sehr allgemeinen Analyseniveau. Unbestritten bleiben beide Systeme ihrer Struktur und Funktionsweise nach grundlegend verschieden. Nicht zuletzt sind

manche der auszumachenden Annäherungen das Ergebnis gemeinsamer äußerer Gründe und insbesondere des doppelten Einflusses, dem alle betroffenen Länder unterstehen: der Integration der Europäischen Union und dem Instrument, das die Europäischen Menschenrechtskonvention über die Rechtsprechung des Straßburger Gerichtshofes verkörpert. Um eine vergrößernde Darstellung im Hinblick auf die erwähnten Annäherungen zu vermeiden, wird man vielleicht lieber auf Verfassungsthemen und institutionelle Elemente verweisen, die gemeinsam von den jüngsten Entwicklungen betroffen sind:

- Zunächst einmal stellt sich die Frage der **Regionalgewalten** und ihrer Beziehungen zur Zentralmacht. In Deutschland wird nach wie vor der Föderalismus praktiziert, und auch mit der Reform aus dem Jahr 2006 wurde zu diesem Thema noch nicht das letzte Wort gesprochen. In Frankreich ist die Frage der Dezentralisierung zu einem Hauptanliegen geworden. Der Einführung einer minimalen Regionalisierung 1972 folgte die große Dezentralisierungsreform in den Jahren 1982–1983 sowie 2003 die Konstitutionalisierung einer „*organisation décentralisée*“ der Republik.

- Kommen wir als nächstes zur **Juridizierung** (*juridicisation*) und **Judizierung** (*judiciarisation*) des politischen Lebens. Dabei handelt es sich um komplexe Phänomene, die weit über die Kompetenzen

* Olivier Jouanjan lehrt an den Universitäten von Straßburg und Freiburg. Übersetzung: Dr. Nicola Denis.

der Verfassungsgerichtsbarkeiten hinaus gehen. Dennoch spielen diese hierbei eine zentrale Rolle. Wenn in Deutschland bereits eine lange, bis ins 18. Jahrhundert zurückreichende Tradition existiert, der zufolge man dazu neigte, politische Probleme und Konflikte als Rechtsfragen zu behandeln, so vertiefte die Gründung des Bundesverfassungsgerichts 1949 nachdrücklich diese Tendenz. Kaum ein politisches Problem oder eine soziale Frage, die nicht ihre juristische Antwort in der Rechtsprechung des Gerichts finden könnte und tatsächlich findet. Ursprünglich der „Wachhund“ des Parlaments, hat der französische Verfassungsrat (*Conseil constitutionnel*) seine Funktion entscheidend ausgedehnt, als er 1971 beschloss, auch die höchste Instanz für den Schutz der Menschenrechte zu verkörpern. Indem 1974 das Recht auf Gerichtsanhörung vom *Conseil* an die parlamentarische Opposition übertragen wurde, ließ sich der Inhalt der Mehrheitsrechte fast systematisch zum Gegenstand von Protest und juristischer Diskussion machen, was in der politischen Landschaft Frankreichs eine wichtige Neuerung darstellte. Gleichwohl hat der *Conseil constitutionnel* innerhalb seines beschränkten Tätigkeitsbereiches keine so umfassende Kontrollfunktion wie das Verfassungsgericht in Deutschland dank der Vielfalt aller möglichen Rechtsmittel. Ein Hauptunterschied besteht in der Autorität des deutschen Gerichtes über die anderen Gerichtsbarkeiten, während die Gerichts- und Verwaltungsrichter (*juges judiciaires et administratifs*) in Frankreich im Hinblick auf den *Conseil* weitestgehend unabhängig sind. Die über die Verfassungsreform 2008 erreichte Einführung eines neuen Verfahrens vor dem *Conseil constitutionnel* wird diese Situation nur unwesentlich verändern: Im Unterschied zum deutschen Gericht entscheidet der französische *Conseil* nicht über die Urteile der Ordentlichen Gerichtsbarkeit.

■ Dieser letzte Punkt erklärt im Übrigen, warum die so genannte „**Konstitutionalisierung**“ des Rechts in Deutschland tiefer verwurzelt ist als in Frankreich. Über die Rechtsprechung dehnt das Verfassungsrecht seine Herrschaft auf sämtliche Rechtszweige aus, indem die Auslegung und Anwendung der Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgesetze den Verfassungsprinzipien unterstellt werden. Es

versteht sich von selbst, dass dieses Phänomen eine besondere Tragweite bekommt, wenn die Urteile der Zivil-, Straf und Verwaltungsgerichtsbarkeiten wie in Deutschland der Zensur der Verfassungsgerichtsbarkeit unterstellt werden können. Wenn man also für Frankreich ebenfalls von einer Konstitutionalisierung des Rechts sprechen kann, dann nur in einer abgeschwächten Form.

■ Fast das genaue Gegenteil gilt für eine andere Haupterscheinung, die in der **Internationalisierung und Europäisierung** des Rechts besteht. Vielleicht erklärt sich gerade aus der Tatsache, dass auf dem französischen System keine dominierende Verfassungsgerichtsbarkeit lastet, dessen erhöhte Aufnahmebereitschaft für internationale und europäische Rechtsansprüche. Seit den Jahren 1970–1980 garantiert die Ordentliche Gerichtsbarkeit in Frankreich den Respekt vor den internationalen Konventionen und dem europäischen Recht, indem sie ihnen, gegebenenfalls gegen das nationale Gesetz, volle Gültigkeit zugesteht. Aufgrund der zentralen Stellung des Verfassungsgerichts innerhalb des deutschen Rechtssystems hat dieses Phänomen dort deutlich weniger Einfluss.

■ Nimmt man zuletzt die Entwicklung der **politischen Institutionen** stricto sensu in den Blick, dann betrafen die Probleme Frankreich in der Hauptsache aufgrund der beträchtlichen Beschneidung, die das Parlament 1958 erlebt hatte. Die Erfahrungen des politischen Wechsels und der „*cobabitation*“ haben die Frage des Parlamentarismus neu gestellt. Die Einführung einer auf fünf Jahre beschränkten Amtszeit des Staatspräsidenten im Jahr 2000 hat die Dauer des Mandates auf eine demokratischere Norm zurück geführt, ohne dabei jedoch die Funktion an sich zu beschneiden. Angesichts der Radikalität der antiparlamentarischen Reaktion von 1958 hat sich Frankreich seit etwa 20 Jahren auf die Suche nach einer Normalisierung gegeben. Die Verfassungsreform vom 23. Juli 2008 setzt diese Bemühungen fort. Bezeichnenderweise trägt sie den Titel „*Loi de modernisation des institutions de la Ve République*“. Dieser Titel verweist auf ein für das System von 1958 konstitutives Problem, das Deutschland in dieser Form und in einer solchen Tragweite nicht gekannt hat.